

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER ENTSORGUNGSBETRIEBE DER LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN (ELW) FÜR DIE ANNAHME VON ABFÄLLEN ZUR ENTSORGUNG AUF DER DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend ELW genannt) betreiben als Eigenbetrieb nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz die Deponie Dyckerhoffbruch, eine Deponie der Klasse I+II. Die ELW sind anerkannter Entsorgungsfachbetrieb für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten wie das Umschlagen, Verwerten und Beseitigen von Abfällen gemäß der behördlichen Betriebsgenehmigung der Deponie.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der ELW sowie für Verträge über die Entsorgung von Abfällen auf der Deponie Dyckerhoffbruch. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die ELW ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses schriftliche Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der AG im Rahmen der Angebotsbestätigung auf seine AGB verweist und die ELW dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(3) Ergänzend zu diesen AGB gelten in der jeweils gültigen Fassung

- die Deponieordnung
- die Annahmekriterien und Annahmegrenzwerte der Deponie Dyckerhoffbruch
- die Betriebsordnung für Betriebsfremde

zu deren Einhaltung der AG und die von ihm beauftragte Person bei Anlieferung verpflichtet sind. Die vorstehend genannten Regelungen sind auf der Homepage der ELW unter www.elw.de abrufbar.

2. Anfragen, Angebote und Auftragsbestätigung

(1) Der AG hat eine Anfrage zur Entsorgung von Abfällen auf Grundlage der „Annahmekriterien und Annahmegrenzwerte Deponie Dyckerhoffbruch“ per E-Mail an abfallannahme@elw.de zu stellen. Dabei ist der AG verpflichtet, auch sämtliche gefahren- und umweltrelevanten Inhaltsstoffe anzugeben, die nicht in der DepV aufgeführt sind, auch solche, die sich aus der Nutzung bzw. Historie des Abfallherkunftsortes heraus ergeben könnten (gem. AVV §3 in Verbindung mit Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie für die Bewertung von gefahrenrelevanten Eigenschaften – HP-Kriterien bzw. PopVO).

(2) Die ELW erstellen auf Grundlage der Anfrage bei Einhaltung sämtlicher Annahmekriterien ein Angebot. Die Angebote der ELW sind freibleibend und unverbindlich.

(3) Bestätigt der AG das Angebot, erstellen die ELW einen Auftrag, der erst durch die per E-Mail, Post oder Fax zurückgesendete Auftragsbestätigung rechtsverbindlich wird. Sämtliche Angaben des AG sowie die eingereichten Unterlagen und Analysen des zu entsorgenden Abfalls bilden die Vertragsgrundlage und sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages.

(4) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen von Mitarbeitenden der ELW, die über den Inhalt und die Grundlagen der Auftragsbestätigung hinaus gehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von den ELW schriftlich bestätigt werden.

(5) Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage unter www.elw.de

3. Leistungserbringung

- (1) Der AG darf nur Abfälle anliefern, die den physikalischen und chemischen Anforderungen der Deponie Dyckerhoffbruch sowie die in ihrer Art, Menge und Beschaffenheit in dem ggf. zugehörigen Entsorgungsnachweis, der Auftragsbestätigung und der grundlegenden Charakterisierung nach § 8 (1) DepV beschriebenen Eigenschaften entsprechen.
- (2) Der AG ist für die richtige Deklaration der Abfälle, auch bei Beratungsleistung der ELW, allein verantwortlich.
- (3) Der AG ermächtigt die ELW, alle Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben, die zur Leistungserbringung notwendig sind. Zusätzliche Kosten, die z.B. infolge einer Einzelfallzustimmung durch die Behörde entstehen, werden an den AG weitergegeben. Dies können neben den Gebühren für Genehmigungsbescheide z.B. auch Gutachter- und Laborkosten sein.
- (4) Die von den ELW übernommenen Leistungspflichten entbinden den AG nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Abfälle.
- (5) Der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die mit der Auftragsbestätigung ausgegebenen Anlieferungsscheine bei jeder Anlieferung des Abfalls an der Eingangswaage der Deponie abzugeben. Sofern vorhanden, kann alternativ der ausgegebene elektronische Anliefercode an der Waage vorgezeigt und ausgelesen werden. Ohne Vorlage des Anlieferenscheins ist eine Verwiegung und damit die Annahme des Abfalls nicht möglich. Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist ergänzend eine Papierkopie des vom Abfallerzeuger und Transporteur signierten Begleitscheines vorzulegen.
- (6) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2t wird eine Verwaltungsgebühr gemäß aktueller Preisliste je Wiegevorgang erhoben.
- (7) Der AG hat Abfälle, bei denen eine technische Entladehilfe durch die ELW benötigt wird (z.B. Asbestentladung mit Kran), mindestens einen Arbeitstag vor der Anlieferung anzumelden. Die ELW stellen dem AG für den Einsatz des technischen Hilfsmittels inklusive Bedienung ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste je Hilfsmittel und angefangener Viertelstunde in Rechnung. Der Anlieferer ist zur Mitwirkung bei der Entladung verpflichtet. Den Anweisungen des Deponiepersonals hat er Folge zu leisten und eine ausreichende persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- (8) Die ELW nehmen bei jeder Anlieferung eine Annahmekontrolle gemäß § 8 DepV vor. Die ELW sind berechtigt, jederzeit eine Stichprobe des Abfalls zu entnehmen, den Abfall und den Entladevorgang fotografisch und als Video zu dokumentieren, zu speichern und im Falle von Rechtsstreitigkeiten zu Beweis Zwecken in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren als charakterisierend für den gesamten Abfall anzuführen. Die ELW sind berechtigt, den Abfall auf einem gesonderten Bereich für diese Untersuchungen zwischenzulagern, ohne dass es der Einwilligung des AG bedarf.
- (9) Sollte sich bei der Annahmekontrolle herausstellen, dass der angelieferte Abfall nicht der Deklaration entspricht und nicht für die Ablagerung auf der Deponie Dyckerhoffbruch zugelassen ist, stellt der AG sicher, dass der Abfall innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch die ELW einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird. Sofern der AG dieser Forderung nicht nachkommt, sind die ELW berechtigt, eine ordnungsgemäße Entsorgung in einer Anlage eines Dritten vorzunehmen und die damit einhergehenden Kosten dem AG in Rechnung zu stellen.

(10) Ist der Abfall bereits in der Deponie eingebaut, werden die ELW eine Einzelfallzustimmung zum Verbleib des Abfalls bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragen. Die notwendigen Kosten für z.B. Gutachter- und Laborleistungen sowie die behördlichen Genehmigungskosten hat der AG zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antrag abgelehnt wird. Muss der Abfall ausgebaut werden, stellen die ELW dem AG die Kosten des Ausbaus sowie die Kosten für die ordnungsmäÙe Entsorgung des Abfalls in einer Anlage eines Dritten in Rechnung.

(11) Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der den ELW für die Bearbeitung der nicht zulässigen Abfallanlieferungen nach den vorhergehenden Absätzen 8 bis 10 entsteht, hat der AG den ELW eine Aufwandspauschale gemäß aktueller Preisliste zu zahlen, es sei denn der AG weist nach, dass den ELW ein geringerer Aufwand entstanden ist. Den ELW bleibt es unbenommen, einen weitergehenden Aufwand oder Schaden geltend zu machen.

(12) Die ELW können die Erbringung der Leistung vorübergehend unterbrechen oder die getroffene Vereinbarung ohne Frist kündigen, wenn die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder Ähnliches unzulässig oder für die ELW unzumutbar wird. Gleiches gilt in Fällen höherer Gewalt und Streik. Der AG kann im Falle einer berechtigten Zurückweisung oder Unterbrechung der Leistung keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(13) Die Abfallannahme kann auch aus den folgenden Gründen vorübergehend ausgesetzt oder beendet werden:

falls der AG sich im Zahlungsverzug befindet, bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und eventuell entstandener Kosten der Rechtsverfolgung,

soweit und solange unvorhergesehene Betriebsstörungen Annahme und Entsorgung des Abfalls unverhältnismäÙig erschweren,

soweit und solange außergewöhnliche Witterungsverhältnisse die Entsorgung des angelieferten Abfalls vorübergehend unverhältnismäÙig erschweren.

4. Mitwirkungspflichten

(1) Der AG ist verpflichtet, die in seinem Auftrag im Zusammenhang mit der Entsorgung tätigen Dritten (z.B. Transporteur) über die Anforderungen dieser AGB und mitgeltenden Verpflichtungen gem. Ziffer 1 Absatz 3 dieser AGB zu informieren und deren Einhaltung auch durch die Dritten zu gewährleisten.

(2) Der AG, dessen Beschäftigte, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen haben bei der Anlieferung des Abfalls und sämtlichen mit der Entladung zusammenhängenden Abläufen die Anweisungen des Personals der ELW zu befolgen.

(3) Der AG hat die ELW zu jedem Zeitpunkt des Vertragsverhältnisses sämtliche Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen, die für den Umgang mit dem Abfall und die fachliche Beurteilung des Abfalls bedeutsam sind. Änderungen oder neue Erkenntnisse hierüber hat der AG den ELW unverzüglich mitzuteilen.

5. Haftung

(1) Der AG haftet gegenüber den ELW für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie für eigenes Verschulden. Dies umfasst die Haftung für Schäden, die durch Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, durch Nichtbeachtung dieser AGB, durch Nichtbeachtung der Anlieferungsbedingungen, durch Nichtbeachtung der Deponieordnung sowie der Betriebsordnung für Betriebsfremde bzw. durch Nichtbeachtung der Weisung des Personals der ELW verursacht werden.

(2) Der AG haftet insbesondere auch für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht vollständige Unterrichtung der ELW über die zu entsorgenden bzw. zu verwertenden Abfälle zurückzuführen sind. Im Schadensfall obliegt dem AG der Nachweis der zutreffenden vollständigen Unterrichtung der ELW.

(3) Die Haftung der ELW ist ausgeschlossen, soweit der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten der ELW verursacht wurde oder auf leichter Fahrlässigkeit ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen (z. B. sonstige nicht leitende Mitarbeiter) beruht.

(4) Resultiert der Schaden in vorgenannten Fällen jedoch aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, ist die Haftung der ELW abweichend von der vorstehenden Regelung nicht vollständig ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen unvorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt.

(5) Soweit der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit der einfachen Erfüllungsgehilfen der ELW verursacht wurde, ist die Haftung der ELW auf den vertragstypischen unvorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt.

(6) Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gem. den vorstehenden Absätzen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste für Anlieferungen zur Deponie Dyckerhoffbruch. Diese ist auf der Internetseite der ELW unter elw.de abrufbar. Abweichend davon gelten die im bestätigten Angebot aufgeführten Preise.

(2) Rechnungen sind – sofern nicht abweichend in Textform vereinbart – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar.

(3) Die ELW übermitteln mit der Rechnung keine Durchschläge, Kopien oder Nachdrucke der bei der Anlieferung vorgelegten Begleit-, Übernahme- oder Wiegescheine, sondern übergeben diese dem Transporteur unmittelbar nach erfolgter Anlieferung.

(4) Den ELW stehen – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu.

(5) Der AG kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder von den ELW anerkannt ist.

(6) Die ELW sind berechtigt, bei einem Neukunden und bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern (z. B. negative Bonitätsprüfung), Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Preises zu verlangen.

7. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden an den Stellen der unwirksamen Bestimmungen rechtlich zulässige Regelungen setzen, die wirtschaftlich den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Wiesbaden.